

- 8) die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindecolliegen über die Beiziehung der Gebäudebesitzer zu dem Aufwand auf unterirdische Wasserableitungskanäle (Art. 11 der Bauordnung);
- 9) das Erkenntniß über das Vorhandensein eines besonderen örtlichen Bedürfnisses für die Zulassung von Strohdach- oder Landerbdächern (Art. 43 der Bauordnung);
- 10) die Bestätigung oder Entlassung der zur Berathung und Unterstützung der Oberämter in Bau Sachen bestellten Bauverständigen (Art. 84 der Bauordnung);
- 11) das Erkenntniß über die Herstellung oder Abänderung eigenthümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen (Art. 81, Abs. 2 b. der Bauordnung);
- 12) das Erkenntniß über Bauten in dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, soweit dasselbe nicht der Zuständigkeit der Gemeindebehörden anheimfällt oder mit den Verhandlungen über die Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 der Reichsgewerbeordnung erwähnten Art zusammentrifft (Bauordnung Art. 82).

§ 3.

Die dem Ministerium des Innern zukommenden baupolizeilichen Funktionen (§ 2) werden theils durch den Minister selbst, theils unter seiner Oberleitung durch eine bei dem Ministerium zu bildende Abtheilung — Ministerial-Abtheilung für das Hochbauwesen — nach Maßgabe von § 5 ausgeübt.

Die Oberämter sind der Abtheilung unmittelbar untergeordnet.

§ 4.

Diese Abtheilung besteht theils aus administrativen, theils aus technischen Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

Die Geschäftsleitung besorgt mit den Befugnissen und Ver-